

Ausfüllhilfe und Erläuterungen

Zur Förderung von Kleinprojekten im Rahmen des Regionalbudgets¹

Stand Januar 2026

Seit 2019 unterstützt die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Ostprignitz-Ruppin die Durchführung von Kleinprojekten, in der vergangenen Förderperiode durch die Kleinen lokalen Initiativen und seit 2024 durch das Regionalbudget. Gefördert wird das Engagement von Vereinen und Gruppen, die Einzelprojekte initiieren und durchführen. Die Vorhaben sollen zur **engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung sowie zur Stärkung der Identität vor Ort beitragen**. Projekte können jeweils mit mindestens 500 € und bis zu 10.000 € gefördert werden. Die Gesamtkosten je Projekt dürfen 20.000 € nicht überschreiten. Bis zu 10.000 € beträgt der Fördersatz 100 %, es fällt kein barer Eigenanteil an. Jedoch sind 10 % der Fördersumme zusätzlich als unbarer Eigenanteil in Form von Eigenleistungen zu erbringen. Das „selbst und gemeinsam anpacken“ steht im Vordergrund. Das Gesamtvolumen der Fördermittel beläuft sich in der Auswahlrunde 2026 auf insgesamt 130.000 €.

Jugendbudget Young LEADER

Davon stehen 20.000 € dem Jugendbudget Young LEADER zur Verfügung. Mit diesem Programm werden junge Menschen explizit eingeladen, eigene Projektideen umzusetzen. Antragsberechtig sind natürliche Personen und Initiativen von 0 bis 27 Jahren. Personen unter 18 Jahren müssen von einer volljährigen Person oder einer Organisation vertreten werden. Daher können ebenso Organisationen wie Vereine, Verbände oder juristische Personen, bspw. in Vertretung der jungen Menschen, einen Antrag stellen. Die Projekte können zu 100% und bis max. 3.000 € gefördert werden. Die Gesamtkosten der Einzelprojekte dürfen 4.000 € nicht übersteigen. Selbst organisierte Arbeitseinsätze der Kinder und Jugendlichen sind gerne gesehen. Weitere Informationen sowie die Antragsdokumente sind unter www.lag-opr.de/young-leader zu finden.

Für eine möglichst erfolgreiche Beteiligung am Wettbewerb lesen Sie bitte die folgenden Hinweise und Erläuterungen. Gern steht Ihnen bei der Erarbeitung der Unterlagen und anfallenden Fragen das Regionalmanagement der LAG Ostprignitz-Ruppin beratend zur Seite.

Hinweis: Der Projektbogen stellt keinen Antrag oder Gewährleistung auf Förderung dar!





Wer und was ist förderfähig?

- Es können lediglich Projekte gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden. Auch eine Auftragserteilung gilt bereits als Projektbeginn.
- Antragsteller*innen/Kleinprojektträger*innen können natürliche Personen über 18 Jahren, Vereine, Stiftungen und Verbände sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (Ämter, Städte und Gemeinden sowie Kirchen) sein.
- Förderfähig sind Kleinprojekte zur
 - Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements
 - Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung
 - Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen
 - Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung
 - Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene
 - Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Förderfähig sind Investitionsausgaben, Sachkosten und Honorarkosten
Beispielsweise: Ausgaben für bauliche Anlagen, öffentliche Plätze und Parkanlagen, Straßen und Wege, Beschilderung, Bepflanzungen (mehrjährig), Maschinen, technische Anlagen, Einrichtung, Hardware zur Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, Baumaterialien, Baudienstleistungen, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Nicht förderfähig sind Vorhaben, die eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen!



Wie wird gefördert?

- Die Fördersumme beträgt max. 10.000 € pro Kleinprojekt.
- Der Fördersatz beträgt 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben (bis zu 10.000 €).
- Die Gesamtkosten dürfen 20.000 € nicht überschreiten.
- Zusätzlich ist ein unbarer Eigenanteil in Höhe von 10 % der Fördersumme in Form von Eigenleistungen zu erbringen (Anrechnung mit 15 Euro pro Stunde).

¹ Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) (vormals Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)) über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 12.06.2023, zuletzt geändert durch Erlass des MLUK vom 23.02.2024.



In welchen Schritten erfolgt das Verfahren?



Jede LEADER-Region Brandenburgs verfügt über ein gewisses Fördermittelbudget. Um dieses erfolgreich auszuschöpfen, müssen in der Förderperiode 2023-2027 alle Projekte ein Projektauswahlverfahren durchlaufen:

1. Projekte, die im Rahmen der ländlichen Entwicklung gefördert werden, müssen in die Entwicklungsziele und Handlungsfelder der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der LAG passen.
2. Das Regionalmanagement berät und unterstützt die Antragsteller*innen bei der Projektentwicklung und -einreichung der Unterlagen.
3. Grundlage für die Bewertung und Auswahl der zum Stichtag, **den 22. April 2026**, eingereichten Vorhaben ist der digital ausgefüllte Projektbogen inkl. erforderlicher Anlagen, die der/die Projektträger*in mit Unterstützung durch das Regionalmanagement erstellt.
4. Das Projekt wird vom Regionalmanagement auf die Mindestkriterien geprüft und vom Vorstand mithilfe der Bewertungskriterien beurteilt. Die Bestplatzierten im Rahmen des vorhandenen Budgets von 130.000€ werden auf der Vorstandssitzung **am 18. Juni 2026** in den Aktionsplan 2026 aufgenommen.



5. Nach Einreichung aller erforderlicher Unterlagen durch die Kleinprojektträger*innen stellt die LAG den Förderantrag bei der Bewilligungsstelle Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Prenzlau. Zwischen dem/der Kleinprojektträger*in und der LAG Ostprignitz-Ruppin wird eine Durchführungsvereinbarung geschlossen, in der sich der/die Kleinprojektträger*in dazu verpflichtet, entsprechend des bei der LAG Ostprignitz-Ruppin eingereichten Projektbogens und des zugehörigen Kosten- und Finanzierungsplanes, das Projekt durchzuführen.
6. Das LELF prüft den Förderantrag, ggf. müssen Nachforderungen erbracht werden. Nach Bewilligung des Antrages wird der Zuwendungsbescheid erteilt. Die Projektrealisierung beginnt frühestens im **Winter 2026/27** nach Mitteilung durch das Regionalmanagement.
7. Die Maßnahmen werden durch die Kleinprojektträger*innen voraussichtlich **bis 31. Juli 2027** realisiert und **bis 30. August 2027** durch die LAG abgerechnet.
8. Der/die Kleinprojektträger*in reicht alle erforderlichen Unterlagen zur Abrechnung des Projekts (Sachbericht, Originalrechnungen, etc.) bei der LAG ein und diese rechnet das Projekt mit der Bewilligungsbehörde ab. Nach Abschluss aller Projekte des Aktionsplans und der Verwendungsnachweisprüfung beginnt die Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.



Was muss bei der Antragstellung beachtet werden?

Der rechtliche Partner für die Fördermittelbewilligung ist das LELF. Dabei ist zu beachten:

- Es können sich aus dem Förderrecht noch weitere Nachfragen ergeben.
- Die Maßnahme darf vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides nicht begonnen werden, d. h. keinen Auftrag vergeben, nichts einkaufen, keine Eigenleistung vollbringen etc.

Bei Einreichung des Projektvorschlages sind einzureichen:

- Vollständig ausgefüllter digitaler Projektbogen
(*+ digital mit digitaler Unterschrift; kein Scan!*)
- Kosten- und Finanzierungsplan und ggf. Nachweis der Gesamtfinanzierung
(z. B. *Kontoauszug*)
- Nachweis des Eigentums bzw. des uneingeschränkten Nutzungsrechts / Gestattungsvertrag inkl. Grundbuchauszug
- Notwendige Genehmigungen (z. B. Denkmal- / Naturschutzrechtliche / Baugenehmigung)
- Projektbezogen Unterlagen wie Angebote, Pläne, Bildmaterial etc.

Nach Auswahl des Kleinprojektes, zur Förderantragsstellung müssen weitere erforderlichen Anlagen an das Regionalmanagement übermittelt werden können. Dazu zählt z. B.:

- Konkrete Untersetzung aller Kostenpunkte (Angebote, Internetpreisrecherchen, Achtung neu in 2026: max. 10 Angebote/Aufträge)



Abrechnung und Erstattung erfolgt aufgrund nachvollziehbarer, an die LAG adressierter Rechnungen, deren Zahlung mit dem jeweiligen bewilligten Fördersatz nachgewiesen werden muss. Ab einem Auftragswert von 2.500 Euro sind drei Vergleichsangebote/Preisrecherchen nachzuweisen. Die erbrachten Eigenleistungen müssen dokumentiert werden.

Für angeschaffte Gegenstände gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Die Zweckbindungsfrist beginnt nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger (LAG Ostprignitz-Ruppin). Die Inventarisierung erfolgt im Rahmen des Projektabschlusses.



Mindest- und Bewertungskriterien

Für die Kleinprojekte des Regionalbudgets gelten folgende **Mindestkriterien**:

- Das Kleinprojekt kann mindestens einem der drei thematisch-inhaltlichen Schwerpunkte der RES² zugeordnet werden. Diese umfassen „Energie, Mobilität und Klimaschutz“, „Attraktive Lebensräume und Kultur“ und „Regionale Wirtschaft“.
- Es liegt ein Kosten- und Finanzierungsplan vor.
- Der Eigenanteil für die Umsetzung des Projekts kann nachgewiesen werden.
- Es liegt ein plausibler Zeitplan zur Umsetzung vor.
- Bei baulichen Maßnahmen liegt der Nachweis des Eigentums bzw. des Nutzungsrechts vor.
- Erforderliche Genehmigungen und Stellungnahmen liegen vor.
- Das Projekt und die Projektträger*innenschaft sind mit den satzungsgemäßen Zielen der LAG vereinbar.³

Sind diese Punkte erfüllt, erfolgt die Fortsetzung der Bewertung.

² Die Regionale Entwicklungsstrategie (RES) kann [hier](#) eingesehen werden.

³ Die LAG Ostprignitz-Ruppin grenzt sich gegenüber politisch extremen Einstellungen ab und bekennt sich zu den freiheitlich demokratischen Grundwerten im Sinne des deutschen Grundgesetzes. Einstellungen oder Aktivitäten, die verfassungsfeindliche und undemokratische Ziele verfolgen sowie Meinungen und Überzeugungen, die auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ausgerichtet sind, werden strikt abgelehnt. Förderanträge von Personen und Organisationen, die der rechts- oder linksextremen Szene zuzuordnen oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Die **Bewertungskriterien** für die Auswahl von Einzelprojekten im Rahmen des Regionalbudgets:

Projektauswahlkriterium	Bewertung	Punkte
B1 Beteiligung der Bevölkerung	Vorhaben soll unter aktivierender und ermächtigender Einbindung der Bevölkerung umgesetzt werden	2
	Bevölkerung wurde rechtzeitig über Vorhaben informiert und bei der Vorbereitung eingebunden	1
	Keine oder nur unzureichende Beteiligung der Bevölkerung	0
B2 Beteiligung von Kindern / Jugendlichen	Zusätzliche, gleichberechtigte Einbindung von Kindern oder Jugendlichen in das Vorhaben	1
	Keine oder nur unzureichende Einbindung von Kindern und Jugendlichen in das Vorhaben	0
B3 Zusammenarbeit im Dorf bzw. in der Gemeinde	Mindestens drei weitere Akteur*innen sind verbindlich mit einem Kooperationsnachweis in das Vorhaben eingebunden	3
	Mindestens ein*e weitere*r Akteur*in ist verbindlich mit einem Kooperationsnachweis in das Vorhaben eingebunden	2
	Mindestens ein*e weitere*r Akteur*in ist unverbindlich in das Vorhaben eingebunden	1
	Kein*e weitere*r Akteur*in ist verbindlich in das Vorhaben eingebunden	0
B4 Familienfreundlichkeit	Die Familienfreundlichkeit wird generationenübergreifend verbessert	2
	Nur eine Zielgruppe (Kinder, Jugendliche oder Erwachsene bzw. Senioren) profitiert von dem Vorhaben	1
	Es gibt keine positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Familienfreundlichkeit	0
B5 Barrierefreiheit	Vorhaben verbessert die Barrierefreiheit	1
	Keine Wirkung für Barrierefreiheit	0
B6 Projekte von und für Kinder und Jugendliche im Rahmen des Jugendbudgets (0-27 Jahre)	Das Vorhaben ist im Rahmen des Jugendbudgets und der dazugehörigen Abstimmung ausgewählt worden	9
	Das Vorhaben wurde im Rahmen des Jugendbudgets und der dazugehörigen Abstimmung nicht ausgewählt	0
Maximale Punktzahl (Es muss eine Mindestpunktzahl von 3 Punkten erreicht werden.)		9

Regelung bei Punktegleichheit:

Sollten mehrere Projekte eine gleiche Anzahl von Punkten erreicht haben, für die das verfügbare Budget insgesamt nicht ausreicht, werden Antragstellende bevorzugt berücksichtigt, die im Rahmen des vorangegangenen Projektauswahlverfahrens für Kleine lokale Initiativen nicht gefördert wurden. Sollte dies nicht zu einer Auflösung des Stichs führen, wird der Antragsstellende ausgewählt, welcher nicht der Gruppe der juristischen Personen des öffentlichen Rechts angehört. Gibt es mehrere Antragsstellende, die die ersten beiden Kriterien erfüllen, entscheidet in diesem Fall das Los.

Sind die Einzelbudgets für Regionalbudget oder Young LEADER nicht vollständig ausgeschöpft, können die Restmittel zusammengelegt werden, um die Aufnahme eines weiteren Projektes in den Aktionsplan zu ermöglichen. Sollte das zusammengelegte Budget ausreichen, werden Antragstellende des Regionalbudget bevorzugt berücksichtigt. Reicht das Budget nicht für die Aufnahme eines weiteren RB-Projektes aus, kann die/das in der Rangliste nächste/n YL-Projekt/e aufgenommen werden.



Dokumente und Informationen

Auf der Webseite der LAG Ostprignitz-Ruppin (<https://www.lag-opr.de/regionalbudget>) stehen Ihnen im untersten Reiter **Download-Dokumente zur Beantragung und weiterführende Links** alle relevanten Dokumente zum LAG-Wettbewerb Regionalbudget sowie weitere Informationen zur Verfügung. Für Fragen steht Ihnen das Regionalmanagement der LAG Ostprignitz-Ruppin gern zur Verfügung.



Kontakt und Beratung

Für die Beratung und bei Fragen zum Ausfüllen des Projektbogens wenden Sie sich bitte an das Team vom Regionalmanagement der LAG Ostprignitz-Ruppin:

Regionalmanagement der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Ostprignitz-Ruppin
c/o BÜRO BLAU – räume. bildung. dialoge. gGmbH
Mansfelder Straße 48, 10709 Berlin
E-Mail: opr@bueroblau.de
T 030 – 63 960 37 0

